



1. Vertragsabschluß

Der LG teilt seine Entscheidung über die Annahme des Leasingantrages dem LN schriftlich mit.

2. Bestelleintritt

Hat der LN das Leasingobjekt bereits bestellt, so genehmigt er den Eintritt des LG in seine Bestellung und überlässt dem LG sämtliche zur Bestellung gehörenden Unterlagen.

3. Leasingbeginn

Leasingbeginn ist der Tag der Übernahme des Leasingobjektes durch den LN.

4. Änderung der Konditionen

Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung der Leasingraten und der Sonderzahlung zu verlangen, wenn sich

- bis zum Eingang der uneingeschränkten Übernahmebestätigung beim LG die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt ändern,
- die Berechnungsgrundlage ändert,
- während der Leasingdauer die bei Vertragsabschluß geltenden Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) ändern oder neue, den LG als Eigentümer oder Leasinggeber betreffende Abgaben eingeführt werden.

Der LG wird dem LN bei Leasingbeginn die für die gesamte Laufzeit verbindlichen Beträge in Form einer Leasingvertragbestätigung mitteilen, die als Rechnung im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz gilt.

5. Fälligkeit und Zahlung der Leasingraten

1) Die Leasingraten sind am Ersten eines jeden Monat fällig, die erste Leasingrate bei Leasingbeginn. Beträgt die monatliche Leasingrate EUR 75,00 zuzüglich Umsatzsteuersatz und weniger, so ist die Leasingrate vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Erfolgt die Übernahme des Leasingobjektes ab dem 16. Tag eines Monats, ist die erste Leasingrate am Ersten des folgenden Monats fällig.

2) Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Kalendermonat, bei vierteljährlicher Zahlungsweise das Kalendervierteljahr vereinbart, Fallen Vertrags- und Kalendervierteljahr auseinander, wird bei Leasingbeginn und -ende eine anteilige Vierteljahresrate geschuldet

3) Die Zahlung der Leasingraten erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Der LN verpflichtet sich dem LG ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschriften erfolgt mit Fälligkeit der Leasingraten. Für die Dauer des vereinbarten SEPA-Lastschriftverfahrens wird die gesetzliche Frist betreffend der Vorabinformation (Prenotification/Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf einen Tag verkürzt. Der LN hat den LG bei einer eventuellen Änderungen der Kontoverbindung mindestens 14 Tage vor Fälligkeit der nächsten Leasingrate zu informieren. Sollte der LN seine Bank zur Nichteinlösung einer Lastschrift anweisen so ist der LG unverzüglich darüber zu informieren. Der LN sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten die aufgrund einer Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des LN, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift nicht durch den LG verursacht wurde.

4) Der Kalkulation des Leasingvertrages sind die Verwaltungskosten zugrunde gelegt, die für den LG mit dem vollautomatisierten SEPA-Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht ein LN eine andere Zahlungsweise, wird der mit der gesonderten Bearbeitung einzelner Zahlungen verbundene Personal- und Sachaufwand mit EUR 15,00 zzgl. MwSt. je Zahlung in Rechnung gestellt.

6. Vollamortisationspflicht des Leasingnehmers:

Der LN garantiert die volle Amortisation aller Anschaffungs-, Neben- und Finanzierungskosten des LG.

7. Bonitätsprüfung, Datenschutz

1) Der LN ermächtigt den LG, vor Vertragsannahme Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse einzuholen. Der LN ist während der Vertragsdauer verpflichtet, auf Anforderung des LG Bilanzunterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der LG verpflichtet sich, diese Unterlagen streng vertraulich zu behandeln

2) Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die Daten des LN, die auch personenbezogen sein können, nach §28 BDSG intern gespeichert und für die Bearbeitung des Antrages/Vertrages nach Bedarf manuell oder in automatisierten Verfahren genutzt. Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung innerhalb der genossenschaftlichen Verbundunternehmen zur Obligoermittlung und an Kreditinstitute zu Refinanzierungszwecken kann erfolgen, wenn diese zur Beurteilung des Antrages/Vertrages erforderlich ist.

8. Rücktritt, nicht zustande gekommene oder verspätete Gebrauchsüberlassung, subsidiäre Haftung des LG

1) Der LG kann vom Leasing-Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant das Angebot des LG (Kauf oder Bestelleintritt) aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht annimmt.

2) Der LG haftet nicht, wenn das Leasingobjekt infolge höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig zum Gebrauch überlassen wird.

3) In sonstigen Fällen der Leistungsstörung ist der LN zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den LG erst nach vorheriger, gegebenenfalls auch gerichtlicher Inanspruchnahme des Lieferanten berechtigt und insoweit ermächtigt, die Ansprüche im eigenen Name geltend zu machen

9. Lieferung, Gebrauchsüberlassung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Übernahmebestätigung

1) Der LN trägt Kosten und Gefahr der Lieferung sowie der Montage, sofern die Kosten nicht Bestandteil des Kaufpreises sind.

2) Der LN hat das Leasingobjekt unverzüglich nach Überlassung zu untersuchen. Ist das Leasingobjekt vertragsgemäß, vollständig und mangelfrei, hat der LN das Leasingobjekt zu übernehmen und dies dem LG schriftlich zu bestätigen ("Übernahmebestätigung").

3) Unterzeichnet der LN trotz vorhandener offensichtlicher Abweichungen die Übernahmebestätigung, gelten die Abweichungen als genehmigt, wenn sie nicht spätestens binnen einer Woche mündlich und einer weiteren Woche schriftlich gegenüber dem Lieferanten gerügt und dem LG angezeigt werden, Der kaufmännische LN hat dies unverzüglich nach Überlassung des Leasingobjektes zu tun.

4) Der LN hat eine nicht offensichtliche Abweichung unter genauer Angabe ihrer Art und ihres Umfangs spätestens nach Ablauf einer Woche seit Entdeckung beim Lieferanten zu rügen und dem LG anzuzeigen Der kaufmännische LN hat dies unverzüglich nach Entdeckung zu tun.

10. Gewährleistung

1) Für Sach- und Rechtsmängel des Objektes leistet der LG nur in der Weise Gewähr, dass er seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere

- Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung)
- Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung),
- Schadenersatz an den LN abtritt.

Gleiches gilt für etwaige Ansprüche des LG auf Nachbesserung und aus Garantie.

2) Der LN ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel gegen den Lieferanten fristgerecht, erforderlichenfalls gerichtlich, geltend zu machen. Er wird aus abgetretenem Recht (Teil-) Rückzahlung unmittelbar an den LG verlangen (Kaufpreis zuzüglich gesetzlichem Zins, abzüglich etwaiger Nutzungsentschädigung), im Wandelungsfall Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Leasingobjektes.

3) Für gebrauchte Leasingobjekte gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, sofern der Lieferant seinerseits Gewähr leistet. Andernfalls ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

11. Gebrauch, Instandhaltung und Lasten des Leasingobjektes

1) Der LN hat das Leasingobjekt auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand zu halten. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leasingobjekt sind auf eigene Kosten unverzüglich von ihm durchzuführen. Der LN ist zum Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, sofern dies zur Werterhaltung des Objektes erforderlich ist

2) Der LN hat Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Leasingobjekt betreffen, zu beachten und auf seine Kosten zu erfüllen.

12. Änderungen des Leasingobjektes, Zugriffe Dritter, Scheinbestandteil

1) Der LN darf Änderungen und zusätzliche Einbauten am Leasingobjekt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG vornehmen. Der LN hat bei Beendigung des Vertrages das Recht und auf Verlangen des LG die Pflicht, das Leasingobjekt in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Macht der LN von seinem Wegnahmerecht keinen Gebrauch, gehen die Änderungen und zusätzlichen Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

2) Der LN informiert den LG unverzüglich, wenn Dritte auf das Leasingobjekt Zugriff nehmen, z. B. das Leasingobjekt gepfändet wird. Die Interventionskosten trägt der LN.

3) Wird das Leasingobjekt mit einer Immobilie oder Moblie verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck mit der Absicht der Trennung nach Beendigung des Leasing-Vertrages.

13. Überlassung des Leasingobjektes an Dritte, Sicherungsabtretung, Standortänderung, Besichtigungsrecht

1) Die Überlassung des Leasingobjektes an Dritte oder eine Standortänderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Verweigert der LG die Zustimmung, steht dem LN kein Kündigungsrecht zu

2) Im Fall der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten tritt der LN zur Sicherung der Ansprüche des LG aus dem Leasing- Vertrag seine Ansprüche gegen den Dritten an den LG ab.

3) Der LG ist berechtigt, das Leasingobjekt während der gewöhnlichen Geschäftszeit des LN zu besichtigen und zu kennzeichnen.

14. Gefahrtragung (Sach- und Gegenleistungsgefahr) und Versicherungspflicht

1) Sachgefahr

Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs (Insbesondere Verlust, Diebstahl, Vernichtung), der zufälligen Verschlechterung sowie des vorzeitigen Verschleißes des Leasingobjektes.

2) Außerordentliche Kündigung

LG und LN sind berechtigt, bei Verwirklichung der Sachgefahr den Leasing-Vertrag schriftlich zu kündigen, wenn die Wiederherstellungskosten 50% des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat eine Ausgleichszahlung des LN entsprechend Ziffer 16 Abs. (3) zur Folge.

3) Gegenleistungsgefahr

Machen weder LG noch LN von dem Kündigungsrecht gemäß Abs.(2) Gebrauch, ist der LN verpflichtet, die Leasingrate weiter zu zahlen. Er wird dann das Leasingobjekt auf eigene Kosten sachgerecht Instand setzen lassen).

4) Versicherungspflicht des LN (Passus greift, falls nicht über den LG versichert werden soll)

Der LN ist verpflichtet, die vorstehenden Risiken auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert, mindestens aber zum jeweiligen Barwert der Gesamtleasingforderung des LG, zu versichern und bei der Beschaffung des Versicherungsscheines für den LG mitzuwirken. Die Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an den LG abgetreten. Leistungen der Versicherung werden dem LN angerechnet, mit Ausnahme desjenigen Betrages, den die Versicherung zum Ausgleich eines entstandenen merkantilen Minderwertes leistet. Die Abwicklung mit dem Versicherer obliegt dem LN. Hat der LN die Ansprüche des LG voll erfüllt stehen die Ansprüche aus der Versicherung dem LN zu. Der LG ist bei Leistungsverweigerung der Versicherung nicht verpflichtet, diese zu verklagen. Zahlt die Versicherung nicht fristgerecht, hat der LN dem LG Zinsen unter Zugrundelegung von Ziffer 15, zu zahlen.

15. Übertragbarkeit

Der LG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages auf/durch einen Dritten zu.

16. Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Konzernverrechnung

1) Kommt der LN in Zahlungsverzug, ist der geschuldete Betrag mit 9 % p a, über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, wenn nicht der LG einen höheren oder der LN einen niedrigeren Schaden nachweist.

2) Der LN kann nur mit unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.

3) Der LN darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des LG auf Dritte übertragen.

4) Der LG kann mit eigenen Forderungen sowie der zu der Gerdemann-Gruppe gehörenden Gesellschaften aufrechnen.

17. Außerordentliche Kündigung, Schadenersatz, Anrechnen von Zahlungen, Kündigung des Erben

1) Die ordentliche Kündigung des Leasing-Vertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des LN. Insoweit steht den Erben des LN das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß nachstehendem Abs 3) zur Folge, jedoch zuzüglich Umsatzsteuer.

2) Der LG kann den Vertrag fristlos kündigen, insbesondere wenn

- der LN mit zwei Leasingraten (bei anderer als monatlicher Zahlungsweise mit einer Leasingrate länger als 30 Tage) oder der Sonderzahlung in Verzug gerät und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;

- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasingraten eintritt;

- über das Vermögen des LN die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der LN

ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt,

- sich aus den Umständen ergibt (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u ä.), dass der LN den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann,

- die Sachgefahr sich verwirklicht (Ziff 13 Abs. 2).

3) Im Falle der fristlosen Kündigung werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasingraten, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des LG, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des Leasingobjektes (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des Leasingobjektes, der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4) Nach fristloser Kündigung des Leasing-Vertrages werden vom LN oder Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen des LG, angerechnet.

18. Regelung für die Zeit nach Beendigung des Leasing-Vertrages

Bei Beendigung des Vertrages ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt auf seine Gefahr und Kosten transportversichert unverzüglich an eine vom LG zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland bzw. - falls keine Benennung der Anschrift erfolgt - an den LG zurückzuliefern oder nach schriftlicher Weisung des LG zu vernichten. Behält der LN entgegen der vorstehenden Regelung das Leasingobjekt nach Beendigung des Leasing-Vertrages, so ist er verpflichtet, die vereinbarten Leasingraten weiter zu leisten. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vor- behalten.

19. Allgemeine Bestimmungen

1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden,

2) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Paderborn wenn der LN Vollkaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder er seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat.

3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

II. Zusätzlich zu I bei Software als Leasingobjekt

1) Nutzungsumfang

Gegenstand des Leasing-Vertrages ist (auch) Computersoftware. Der LG räumt dem LN ein auf die Leasingdauer befristetes, nicht ausschließliches und nicht auf Dritte weiter übertragbares Recht zur Nutzung der Software auf der im Leasing- Vertrag benannten Hardware ein.

Weitergehende Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus dem schriftlich zwischen LN und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag, in den der LG gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Leasingbedingungen eingetreten ist. Im Rahmen dieses Leasing-Vertrages gelten sämtliche Nutzungsbeschränkungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten uneingeschränkt weiter. Durch den Bestelleintritt des LG wird der LN nicht aus der Verpflichtung entlassen, die Nutzungsbeschränkungen des Lieferanten zu beachten. Er schuldet dies sowohl gegenüber dem Lieferanten als auch dem LG und macht sich im Falle von Verstößen gegen Nutzungsbeschränkungsvorschriften uneingeschränkt gegenüber bei- den genannten Firmen ersatzpflichtig.

2) Pflegevertrag, Datensicherung

In Erweiterung von Ziffer 10 der Allgemeinen Leasingbedingungen ist der LN verpflichtet, mit dem Lieferanten zu den

jeweils gültigen Bedingungen einen Software-Pflegevertrag abzuschließen und diesen Abschluss dem LG nachzuweisen. Mindestinhalt des Pflegevertrages muss die Anpassung der Software an den jeweils neuesten Releasestand sowie generell die Beseitigung von Softwarefehlern sein. Unterbleibt der Abschluss eines Pflegevertrages, ist der LG zur fristlosen Kündigung des Leasing-Vertrages berechtigt.

Die vorstehende Regelung entfällt bei Standardprogrammen im Wert von unter EUR 2.500,00. Der LN sorgt dafür, dass ein Duplikat der Software brand- und diebstahlsicher aufbewahrt wird. Der LN ist verpflichtet, Datensicherung im erforderlichen Umfang zu betreiben, insbesondere die aktuellen Datenbänder brand- und diebstahlsicher getrennt von der Hardware aufzubewahren.

3) Datenträgerversicherung

Hat der LN Versicherungsschutz vereinbart, kommt dieser nur zum Tragen, sofern die entsprechenden Zusatzvereinbarungen für die Datenträgerversicherung bzw. erweiterte Datenträgerversicherung abgeschlossen wurden. Die Versicherungsprämie ist in der Leasingrate nicht enthalten.

4) Besondere Regelung für die Zeit nach Beendigung des Leasing-Vertrages

Zum Ende des Nutzungsrechtes gibt der LN alle Lieferungen und Kopien heraus und löscht gespeicherte Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Er versichert die Erledigung gegenüber dem LG und dem Lieferanten auf einem ihm vom LG oder dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Formular, sonst formfrei. Nebenpflichten gegenüber dem Lieferanten gemäß dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben uneingeschränkt weiter gültig. Das Nutzungsrecht endet nicht, wenn der LN die Software erwirbt oder den Vertrag verlängert. In diesen Fällen bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Umfang des Nutzungsrechtes regeln, weiter uneingeschränkt gültig.